

# BURGEN LANDKREIS

Der Landrat

Burgenlandkreis • Postfach 1151 • 06601 Naumburg (S.)

**Stadt Lützen**  
**Bürgermeister**  
**Herrn Weiß**  
**Markt 1**  
**06686 Lützen**

**Bauordnungsamt**  
**Bauleitplanung und Städtebau**  
Rückfragen an:  
Frau Monsheimer  
Telefon: 03443 372 216  
Telefax: 03443 372 224  
E-Mail: [monsheimer.christine@blk.de](mailto:monsheimer.christine@blk.de)

Dienststelle/Besucheranschrift:  
**Am Stadtpark 6**  
06667 Weißenfels  
Zimmer-Nr. 106

ihre Zeichen

ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

SL 10 01 02-011 07-2022-MO

Datum

23.08.2022



## **Beteiligungsverfahren nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB)** **Bebauungsplan Nr. W01 „Windpark Lützen“- Vorentwurf**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Weiß,

zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. W01 „Windpark Lützen“ der Stadt Lützen hat der Burgenlandkreis im Rahmen der Behördenbeteiligung mit Schreiben vom 12.07.2022 eine Stellungnahme abgegeben.

In Ergänzung derselben, teile ich Ihnen nachfolgend die Hinweise einer weiteren Fachbehörde meines Hauses mit:

### **Bauordnungsamt** **Untere Denkmalschutzbehörde**

Aus denkmalrechtlicher Sicht bestehen keine grundlegenden Bedenken gegen die geplante Maßnahme. Mit dem Vorhaben werden jedoch die Belange der Bodendenkmalpflege wie folgt berührt:

Durch das Vorhaben sind Kultur- und Sachgüter in Form von ausgedehnten archäologischen Kulturdenkmalen betroffen. Das Areal ist im Zusammenhang mit den Schlachtfeldgeschehen Lützen (1632) und Großgörschen (1813) zu betrachten. Das bedeutet, dass die Wechselwirkungen insbesondere in der Bauphase (Erdeingriffe durch Anlagen der Zuwegung, der BE der Kranstellflächen, des eigentlichen Standortes sowie der Leitungsverlegung) auftreten. Durch die geplanten Eingriffe in erheblichen Dimensionen



erfolgt eine systematische Beeinträchtigung und Störung der vorhandenen Denkmalsubstanz. Die Geometrie der Flächen bringt es mit sich, dass alle Flächen für Erdarbeiten in strukturellen Zusammenhang mit dem Schlachtfeld stehen.

In der Bauphase werden erhebliche Bodeneingriffe vorgenommen, die auch einer entsprechenden Dokumentation bedürfen. Das bedeutet einerseits eine **Detektorerfassung** vor Beginn der Erdarbeiten, die Detektorerfassung des anfallenden Aushubs und ferner die bauvorbereitende bzw. baubegleitende Dokumentation der von den Erdarbeiten betroffenen Flächen. Diese hat die flächige Dokumentation der von den Erdarbeiten betroffenen Bereiche (Zuwegung, Kranstellung, Arbeits- und Lagerflächen und Fundamentbereiche) zum Inhalt. Es ist dem Charakter dieser besonderen archäologischen Quelle geschuldet, dass alle Bereiche auch flächig dokumentiert werden müssen.

Bitte weisen Sie die ausführenden Betriebe grundsätzlich auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmale hin.

Nach §9 (3) des Denkmalschutzgesetzes für Sachsen-Anhalt sind die Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis Zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o.g. Landesamt oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Innerhalb dieses Zeitraumes wird über das weitere Vorgehen entschieden

Das Vorhaben ist mit den Zielen der archäologischen Denkmalpflege vereinbar und unter Einhaltung von §14 Denkmalschutzgesetz. Als Bearbeiter steht Ihnen Herr Prof. M. Becker, Tel 0345-5247419, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

  
Monsheimer

Kopie an:  
Wenzel & Drehmann  
PEM GmbH  
Jüdenstr. 31  
06667 Weißenfels